

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung

- Fernwärmesatzung -

der Gemeinde Olbersdorf vom 19.06.2019

Gemäß § 4 und § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Olbersdorf auf seiner öffentlichen Sitzung vom 19.06.2019 nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von konventionellen Energieträgern wie zum Beispiel Erdgas und Heizöl durch den Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Gemeinde als Tourismus- und Naherholungsort.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluss von Grundstücken in der Ortslage Olbersdorf an das Fernwärmeversorgungsnetz der WVO Wärmeversorgungsgesellschaft Olbersdorf mbH gelten innerhalb der Grenzen des in Anlage 1 anliegenden Planes. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie für die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Gibt es für ein Grundstück mehrere Verpflichtete nach Satz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz hat der Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser und zu sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, das unmittelbar an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Für den Anschlusszwang gemäß Abs. 1 ist erforderlich und ausreichend, dass das Grundstück auf einer Länge von mindestens einem Meter an die betriebsfertige Fernwärmeleitung grenzt.
- (3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmenetz hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass der gesamte Wärmebedarf für die an die Fernwärmeversorgung angeschlossenen Gebäude ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen gedeckt wird (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt neben Grundstückseigentümern und den diesen Gleichgestellten im Sinne von § 1 Abs. 3 auch sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (4) Eventuell zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern dürfen ohne Verstoß gegen Abs. 3 Satz 1 betrieben werden, sofern diese nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts und der Anschlusspflicht

- (1) Solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich sind, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht und kein Anschluss- und Benutzungszwang. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der WVO Wärmeversorgungsgesellschaft Olbersdorf mbH angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zu einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 1 geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiung erteilen, insoweit und solange der Anschluss oder die Benutzung wegen privater, die öffentlichen Belange überwiegenden Interessen nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen, unbedenklich ist. Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist befristet und widerruflich zu erteilen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und deren Benutzung ist auf Antrag zu befreien, wenn ausschließlich emissionsfreie Wärmeversorgungsanlagen vorhanden sind oder bei der Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Wärmeanlagen errichtet und betrieben werden.

- (3) Die Regelungen des § 3 Satz 3 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Übergangsregelung

Für Bauwerke im Satzungsgebiet (siehe Anlage 1), die am Tage des Inkrafttretens dieser Fernwärmesatzung bereits hergestellt waren oder sich im Bau befanden und mit einer anderen Heizungseinrichtung ausgestattet waren, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 erst ab dem Zeitpunkt der Erneuerung oder wesentlichen Änderung der baulichen Anlage, spätestens aber 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem diese Fernwärmesatzung in Kraft getreten ist.

§ 7 Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Grundstückseigentümer bei der WVO Wärmeversorgungsgesellschaft Olbersdorf mbH zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung sowie für die Benutzung schließt der Grundstückseigentümer einen privatrechtlichen Vertrag mit der WVO Wärmeversorgungsgesellschaft Olbersdorf mbH (Netzanschlussvertrag). Für die Wärmenutzung schließt jeder Wärmeabnehmer einen privatrechtlichen Vertrag mit der WVO Wärmeversorgungsgesellschaft Olbersdorf mbH (Fernwärmeliefervertrag).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung anschließen lässt oder
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 nicht den gesamten Wärmebedarf aus der öffentlichen Einrichtung deckt.
- (2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu € 1.000 bei Vorsatz und bis zu € 500 bei Fahrlässigkeit geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Olbersdorf über den Anschluss von Grundstücken in der Ortslage Olbersdorf an das Fernwärmeversorgungsnetz der Wärmeversorgungsgesellschaft mbH Olbersdorf vom 26.01.1994 außer Kraft.

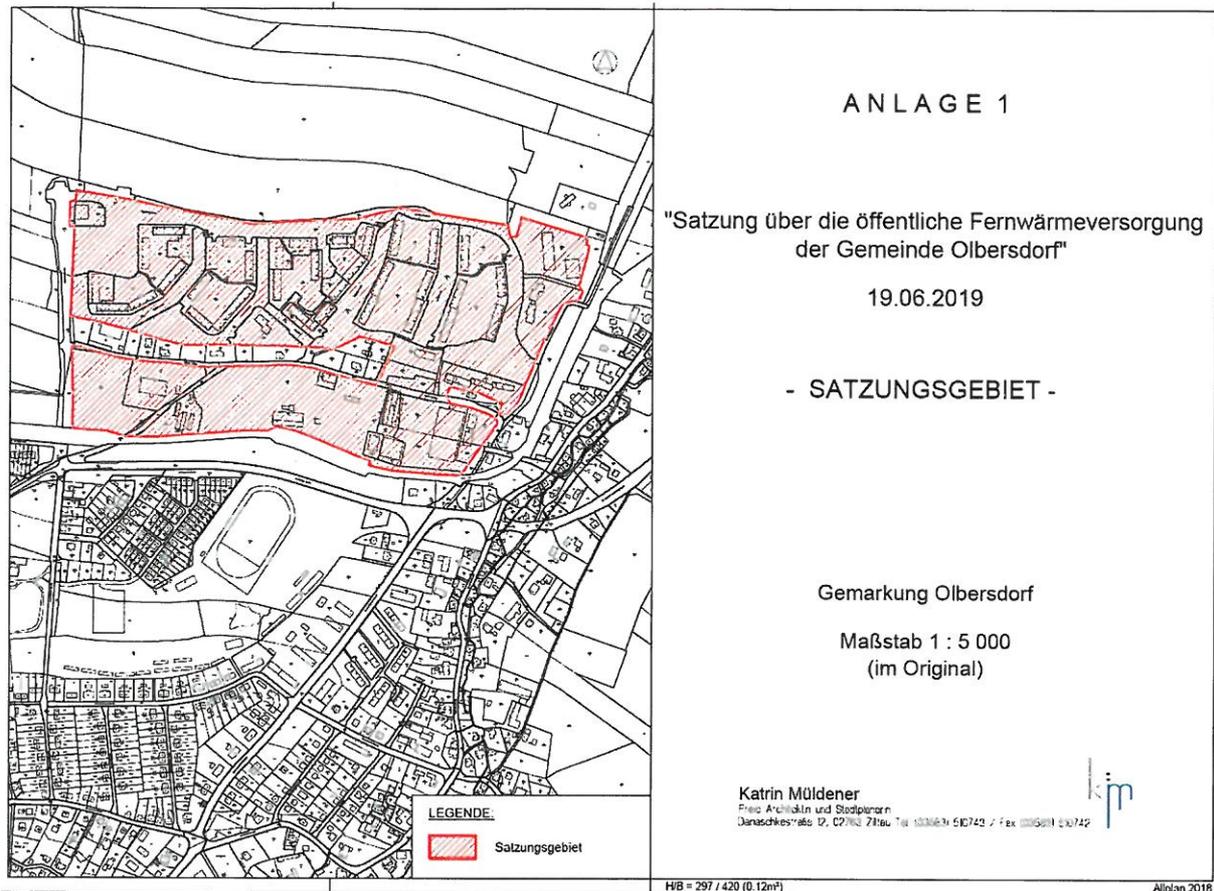
Olbersdorf, den 19.06.2019


Forster
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Gemeinde Olbersdorf vom 19.06.2019.
Das Satzungsgebiet in der Gemeinde Olbersdorf gilt für das Gebiet Grundbachsiedlung:



Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich folgende Straßen:

Straßenliste zur Eingrenzung des Satzungsgebietes	
Name der Straße	Hausnummernbereich
Oberer Viebig	2 a-z; 3 a-c, 4, 6 a-z sowie Flurstücke Nr. 748/35, 748/36
Zum Grundbachtal	alle
Töpferstraße	alle
Hochwaldstraße	alle
Bergblick	alle
Buchbergstraße	alle
Lauschestraße	alle

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.